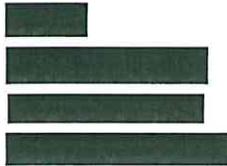




Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



Amt für Ordnung und Bauaufsicht
Team Verkehrsaufsicht

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Fr. Pörschke
Zimmer-Nr.	202
Telefon direkt	040 / 535 95 235
Fax:	040 / 535 617
E-Mail	julia.poerschke@norderstedt.de
Datum	11.07.2017

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom
15.06.2017

Mein Zeichen / Schreiben vom
6231.71.081 Waldstraße

Einführung Tempolimit 30 km/h für die Waldstraße in Norderstedt
Ihre Einwohnerfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (066/XI) am
15.06.2017, Tagesordnungspunkt 4.2

Sehr geehrte 

danke für Ihre Hinweise zur Verkehrssituation in der Waldstraße. Wie ich Ihnen bereits telefonisch am 10.07.2017 zugesagt habe, möchte ich gerne Ihre o.g. Einwohnerfrage schriftlich beantworten.

Sie baten darum, die Waldstraße als Tempo-30-Zone auszuweisen. Sie begründeten Ihren Wunsch damit, dass die Waldstraße ein Wohngebiet mit vielen Kindern sei und die umliegenden Straßen auch als Tempo 30-Zonen ausgewiesen wären.

Gerne möchte ich auf Ihre Bitte eingehen.

Eine Ausweisung als Tempo-30-Zone kann aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Waldstraße nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohen Querungsbedarf Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich nicht auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz festgelegt werden soll. Hierbei ist ein leistungsfähiges Straßenverkehrsnetz sicherzustellen. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. (Verwaltungsvorschrift zu § 45 Straßenverkehrsordnung Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu Absatz 1 bis 1 e Ziff. XI, 1-2).

Bei der Waldstraße handelt es sich um eine derartige Vorfahrtsstraße. Sie dient als Sammelstraße der umliegenden Wohngebiete und hat eine Verbindungsfunktion und damit folglich auch Durchgangsverkehr.

Nach der derzeitigen Verordnungslage sind folglich nicht die Voraussetzungen für eine Zonenanordnung gegeben.

Es gibt grundsätzlich die Möglichkeit streckenweise Tempo 30 anzuordnen. Hierfür bedarf es jedoch den Nachweis einer konkreten Gefahrenlage. Eine solche Gefahrenlage kann mittels der Unfalllage ermittelt werden. Das Unfalllagebild in der Waldstraße ist jedoch seit Jahren unauffällig, so dass für Tempo 30 kein Anordnungsgrund besteht.

Außerdem führten Sie an, dass auch die fehlenden Radwege für eine Tempo -30- Reduzierung sprechen würden.

Der Radverkehr muss in der Waldstraße, soweit nicht noch teilweise baulich Radwege vorhanden sind, auf der Fahrbahn fahren. Die Radwegebenutzungspflicht wurde bereits 2012 aufgehoben. Eine zwingende Notwendigkeit den Radverkehr weiterhin auf dem Gehweg fahren zu lassen wurde nicht mehr gesehen. Hierzu wurden sowohl die Örtlichkeit, die Fahrbahnbeschaffenheit und die Verkehrsmenge mit in die Abwägung einbezogen. Wie bereits o.g. ist die Unfalllage nach wie vor unauffällig, so dass das Fahren von Radfahrern auf der Fahrbahn als nach wie vor sicher seitens der Verkehrsaufsicht angesehen wird.

Sie bemängeln außerdem, dass durch die parkenden Fahrzeuge Kinder nicht für Autofahrer sichtbar wären, wenn sie die Straße queren wollten.

Im Allgemeinen darf im Verkehrsraum nicht nur in Parkbuchten, sondern auch am rechten Fahrbahnrand geparkt werden. Dieses führt zwangsläufig dazu, dass aufgrund parkender Fahrzeuge Beeinträchtigungen entstehen. Entsprechende Parkvorgänge und Beeinträchtigungen im Verkehrsfluss gehören zum allgemeinen Verkehrsgeschehen. Darüber hinaus werden sie inzwischen auch als Instrument der „natürlichen“ Geschwindigkeitsreduzierung genutzt.

Gem. § 39 Abs.1 und § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Verkehrszeichen sollen den Verkehr sinnvoll lenken und so den Verkehr sinnvoll führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Haltverbote sind im Sinne des § 41 Straßenverkehrsordnung überall dort im Verkehrsraum erforderlich, wo die allgemeinen Regeln über das Halten und Parken nicht mehr ausreichen, um Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden.

Eine Gefahrenlage ist zu verneinen. Die von Ihnen angesprochene Örtlichkeit weist, wie erwähnt in der Unfallstatistik keinerlei Auffälligkeiten auf.

Außerdem bestehen mehrere gesicherte Querungen an den vorhandenen Lichtsignalanlagen. Zusätzlich soll nun auch noch im Bereich der Straße Falkenkamp eine Querungshilfe geschaffen werden.

Außerdem weisen Sie im Weiteren darauf hin, dass durch die Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße das Verkehrsaufkommen zugenommen habe.

Diese Ansicht kann seitens des Fachbereichs Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften-Verkehrsplanung im Hause nicht geteilt werden. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens von 2012 bis heute beträgt gerade einmal 10 %. Außerdem wird seitens der städtischen Verkehrsplaner angenommen, dass sich dieser Anteil noch durch die Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße Richtung Lawaetzstraße verändern wird.

Allerdings ist seitens des Fachbereichs Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften geplant, in der Waldstraße ein sogenanntes Dialogdisplay aufzustellen. Dieses zeigt dem Fahrzeugführer die gefahrenen Geschwindigkeiten an. Wird die erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h überschritten, so wird dieses dem Fahrzeugführer optisch angezeigt.

Die Verkehrsaufsicht hat jedoch bereits für den Zeitraum von einer Woche im Jahr 2016 ein verdecktes Geschwindigkeitsmessgerät in der Nähe des Bahnüberganges in der Waldstraße aufgehängt. Die Auswertung der Daten hat ergeben, dass 85% der Fahrzeuge nicht schneller als 49 km/h fahren.

Ich bedaure Ihren Bitten nicht nachkommen zu können und hoffe, dass ich Ihnen ausreichend die rechtlichen und tatsächlichen Gründe hierfür erklären konnte.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Pörschke